

Allgemeine Geschäftsbedingungen von MR CONSULTING

1. Geltungsbereich
Nachstehende AGB der Firma MR CONSULTING gelten für alle zu erbringenden Dienstleistungen.
- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung mit den Kunden, Auskünfte und Beratungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen des Kundengelten nur, wenn und soweit sie von MR CONSULTING ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Das Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
2. Leistungspflichten
- 2.1. Das aktuelle Leistungsangebot und die geltenden Preise ergeben sich aus der Preisliste, die Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 2.2. Unentgeltliche Leistungen bringt MR CONSULTING als Gefälligkeit, eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Das Recht, unentgeltliche Leistungen ohne vorherige Anzeige jederzeit einzustellen und nur noch entgeltlich zu erbringen, bleibt vorbehalten. Wird eine unentgeltliche Leistung nur noch entgeltlich angeboten, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu diesem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bestehen nicht.
3. Vertragsschluß

Die Angebote vom MR CONSULTING erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt wird. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Lieferzeit / Fertigstellungstermine
- 4.1. Verbindliche Liefer-/Fertigstellungstermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen ungefähren (circa, etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen bemüht sich MR CONSULTING, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 4.2. Lieferfristen gelten mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind, alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefer- und Fertigstellungstermine. In diesem Zusammenhang wird auf die Mitwirkungspflichten des Kunden gem. Ziffer 8 ausdrücklich hingewiesen und Bezug genommen.

- 4.3. Leistungen durch MR CONSULTING vor Ablauf der Lieferfrist bzw. Fertigstellungstermins sind zulässig. Als Leistungstag gilt der Tag der Anzeige der Fertigstellung der zu erbringenden Leistung. MR CONSULTING ist zu Teilleistungen berechtigt.
- 4.4. MR CONSULTING gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist oder wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins auf nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers beruht. In diesem Fall verlängert sich der vereinbarte Fertigstellungstermin um die angemessene Dauer, die für die Durchführung der Änderungswünsche des Kunden erforderlich ist.
- 4.5. Hält MR CONSULTING eine verbindlich vereinbarte Leistungszeit unverschuldet nicht ein, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist, die mindestens 10 Tage betragen muss, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wählt der Kunde nicht das vorstehende Rücktrittsrecht, bestehen Schadensersatzansprüche ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern.
5. Selbstbelieferungsvorbehalt / Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen
 - 5.1. Erhält MR CONSULTING aus nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Untertieranten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird MR CONSULTING den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. In diesem Fall ist MR CONSULTING berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit MR CONSULTING der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist.

Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderung, z. B. durch Feuer, Wasser und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von MR CONSULTING schuldhaft herbeigeführt worden sind.
 - 5.2. Ist eine Leistungszeit oder ein Fertigstellungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Zif. 5.1. die vereinbarte Leistungszeit oder der Fertigstellungstermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
6. Abnahme

- 6.1. Entspricht die Umsetzung der zu erbringenden Leistung im wesentlichen den Vorgaben des Konzeptes, so hat der Kunde gegenüber MR CONSULTING unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.
- 6.2. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- 6.3. In dem vorbehaltlosen Verlangen des Kunden, die zu erbringende Leistung bereitzustellen, liegt gleichzeitig die Abnahmeerklärung des Kunden.
- 6.4. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich in der nach vorstehenden Ziff. 6.1. bis 6.3., so kann ihm MR CONSULTING eine Frist von sieben Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn der Kunde nicht innerhalb der nach vorstehendem Satz gesetzten Frist die Abnahme erklärt.

7. Änderung

- 7.1. Auf besonderen Wunsch des Kunden kann das vertragsgegenständliche Konzept oder dessen Umsetzung bis zur Abnahme grundsätzlich geändert werden. Änderungswünsche des Kunden im Hinblick wesentliche Merkmale muss MR CONSULTING nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen.
- 7.2. MR CONSULTING steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzungen sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand. MR CONSULTING ist zur Offenlegung der Kalkulation nicht verpflichtet. Es muss die Höhe des Zusatzentgeltes jedoch nachvollziehbar durch Vorlage eines Leistungsverzeichnisses, in dem die Zeit, der Ort und der wesentliche Inhalt der Zusatzleistung aufgeführt ist, begründet werden.

8. Mitwirkungspflichten

- 8.1. Der Kunde hat MR CONSULTING die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Informationen hat der Kunde in Schriftform zu übergeben. Für die Rechteverwertung an den vom Kunden oder Dritten im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellten Materialien haftet MR CONSULTING nicht. Insbesondere haftet der Kunde gegenüber MR CONSULTING für die Urheber-, Nutzungs-, Bearbeitungs- und Wiederverwertungsrechte.
- 8.2. Der Kunde sichert zu, dass die MR CONSULTING von ihm mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, MR CONSULTING jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von MR CONSULTING binnen 14 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name und

postalische Anschrift des Kunden, Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des Ansprechpartners.

- 8.3. Im übrigen ist der Kunde im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserstellung verpflichtet.
- 8.4. Bei verspäteter Zurverfügungstellung von Materialien und Daten behält sich MR CONSULTING das Recht vor, sofern der vereinbarte Terminplan eingehalten werden soll und dadurch zusätzliche Nacht-, Wochenend- und/oder Feiertagsarbeitszeiten anfallen, diese gesondert auf Basis der allgemein gültigen Preisliste zuzüglich 15 % Aufschlag abzurechnen. Bei nachträglich gelieferten Materialien, Teillieferungen und Änderungswünschen ist MR CONSULTING berechtigt, Verwaltungsgebühren in Höhe von pauschal 50,-- Euro pro nachträgliche Lieferung zu berechnen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit belassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.5. Die Materialien müssen MR CONSULTING in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Bei Zurverfügungstellung auf Printmedien entstehen zusätzliche, nicht kalkulierte Leistungen für die Materialaufbereitung (Datenerfassung). Diese kann MR CONSULTING nach seiner allgemeinen gültigen Preisliste bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abrechnen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Zugesicherte Eigenschaften in Bezug auf die von MR CONSULTING zu erbringenden Leistungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht vereinbart. Zugesicherte Eigenschaften sind im übrigen nur dann vereinbart, wenn diese als "zugesicherte" Eigenschaft bezeichnet sind.
- 9.2. MR CONSULTING übernimmt die Gewährleistung dafür, dass geschuldete Leistungen im wesentlichen den Vorgaben des Konzeptes entsprechen. Abweichungen, die den Gebrauch nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Die vorstehende Gewährleistung umfaßt nicht solche Mängel, die auf Veränderungen oder Eingriffe durch den Kunden und/oder Dritte zurückzuführen sind.
- 9.3. Für den Abruf von Inhalten werden im Internet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlichem Standard kann das Erscheinungsbild in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Benutzern verwendeten Bildschirme von dem gewohnten, durch die Parteien festgelegten Erscheinungsbild abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen übernimmt MR CONSULTING keinerlei Haftung.
- 9.4. Etwaig nach der Abnahme noch vorhandene Mängel hat der Kunde MR CONSULTING unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich unter Beschreibung der Erscheinungsform mitzuteilen. Mit der Rüge solcher Mängel, die für den

Kunden bereits vor Abnahme aufgrund einer ihm zur Verfügung gestellten Vor- und/oder Testversion erkennbar waren und die der Kunde bis zur Abnahme nicht schriftlich gerügt hat, ist der Kunde ausgeschlossen.

9.5. Ist die von MR CONSULTING erbrachte Leistung unvollständig oder mangelhaft, so hat der Kunde MR CONSULTING eine angemessene Nachfrist zur Ersatzleistung bzw. Mängelbeseitigung zu gewähren. MR CONSULTING ist sodann berechtigt, Ersatz zu leisten oder den Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen, wobei MR CONSULTING zwei Nachbesserungsversuche zu gewähren sind. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder läßt MR CONSULTING die gestellte angemessene Frist für die Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung schuldhaft fruchtlos verstreichen, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

9.6. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten, gerechnet von der Abnahme an.

10. Schutzrechte Dritter

10.1. Der Kunde garantiert, dass sämtliche MR CONSULTING für die Durchführung des Vertrages überlassenen und im Internet bereitgestellten Inhalte, wie insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen usw., Datenbankinhalte und -strukturen frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und insbesondere im Internet darzustellen und/oder zum Abruf für Dritte bereit zu stellen.

10.2. Die Einziehung der in Zif. 13.1 genannten Inhalte in die vertragsgegenständlichen Leistung geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde hat MR CONSULTING von allen Ansprüchen Dritter, die gegen den Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten oder Rechten Dritter oder wettbewerbswidriger Handlungen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der in Zif. 13.1 genannten Inhalte erhoben werden, freizustellen. Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung bzw. Wettbewerbsverletzung geltend macht und hat MR CONSULTING sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Rechte Dritter entstehen, zu ersetzen.

10.3. Im Gegenzug erklärt MR CONSULTING, dass das erstellte Konzept ebenfalls frei ist von Schutzrechten Dritter und dass die Berechtigung vorliegt, die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter für die Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.

10.4. Für den Fall, dass gegen den Kunden oder MR CONSULTING von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, haben sich die Parteien jeweils unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Dem Kunden bleibt

unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. MR CONSULTING hat das Recht, das Konzept oder von der Geltendmachung betroffene HTML-Dokumente oder vergleichbare Dokumente auszutauschen oder so zu verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist. Die von MR CONSULTING vorgenommenen Veränderungen dürfen die Qualität des Auftritts nicht oder nur in zumutbarer Weise beeinträchtigen.

11. Verantwortung des Kunden für von ihm bereitgestellte Inhalte
 - 11.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages bereitgestellten oder vorgegebenen Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in die Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die vorstehenden Inhalte nicht
 - gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit über die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD zu gefährden;
 - Wettbewerbs- oder Urheberrechtsverstöße beinhalten.
 - 11.2. Der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seinem Auftritt ausgehenden Verweise (sog. Hyper-Links) auf Inhalte Dritter verweisen.
 - 11.3. Im Zweifel hat der Kunde in Fragen über die Zulässigkeit des auf seinen Wunsch eingestellten bzw. von ihm gelieferten Inhalts betreffend, auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen.
 - 11.4. Der Kunde übernimmt das alleinige Risiko dafür, dass die Vorschriften der Preisangabenverordnung sowie des Preisangabengesetzes eingehalten werden.
 - 11.5. Rechtswidrige Inhalte kann MR CONSULTING zurückweisen. MR CONSULTING ist berechtigt, die bereitzustellende Online-Dienstleistung zurückzuhalten und den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde gegen die vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 11.1 bis 11.4 verstößt. MR CONSULTING ist nicht verpflichtet, die Internet-Präsenzen des Kunden auf eventuelle Rechtsverstöße zu prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß vorgenannten Ziffern unzulässig sind, ist MR CONSULTING berechtigt, die Leistung zurückzuziehen. MR CONSULTING wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.
 - 11.6. Der Kunde darf durch die zu erbringende Leistung, dort eingeblendete Banner, die Bezeichnung seiner E-Mail-Adresse nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornografischen Inhalte und keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen

anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Dies bezieht sich auch auf illegale Angebote, Hackertools oder Angebote die rechtsverletzend sind oder wirken. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen verpflichtet sich der Kunde MR CONSULTING unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs diese Rechtsverletzung nach Abmahnung innerhalb von 10 Tagen zu beheben. Sollte nach der Abmahnung diese nicht behoben sein, so wird dann die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 EUR (in Worten: zweitausend Euro) fällig.

12. Haftung

- 12.1. MR CONSULTING haftet nicht für Ansprüche wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen von MR CONSULTING ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
- 12.2. Im Falle der Haftung nach vorstehender Zif. 12.1 und einer Haftung ohne Verschulden haftet MR CONSULTING nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 12.3. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen.
- 12.4. MR CONSULTING haftet nicht dafür, dass durch die Nutzung des Auftritts bestimmte wirtschaftliche Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können.
- 12.5. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MR CONSULTING nur, wenn deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Dies gilt auch für verlorene Daten bzw. E-Mails.
- 12.6. MR CONSULTING übernimmt keine Haftung dafür, dass es zwischen dem Kunden und Dritten, die durch den vertragsgegenständlichen Auftritt miteinander in Kontakt treten, zu rechtswirksamen Verträgen kommt oder solche nachgewiesen werden können. Werden Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Kunde gegenüber dritten Nutzern verwenden möchte, in den vertragsgegenständlichen Auftritt einbezogen, so übernimmt MR CONSULTING weder die Verantwortung dafür, dass diese rechtlich wirksam sind, noch die Haftung dafür, dass diese wirksam in den Vertrag zwischen dem Kunden und dessen Kunden einbezogen werden. MR CONSULTING übernimmt auch keine Haftung dafür, dass Daten, die der Kunde des Kunden für etwaige Bestellungen, z. B. in eigens zu diesem Zweck entwickelten Eingabemasken, eingibt, richtig sind oder richtig und unverändert an den Kunden übermittelt werden. Bestellungen Dritter, die beim Kunden über den vertragsgegenständlichen Auftritt eingehen, bearbeitet der Kunde ausschließlich auf eigenes Risiko.

- 12.7. Eine Haftung von MR CONSULTING tritt nicht ein bei Veränderung und/oder Eingriffen, die durch den Kunden oder Dritte vorgenommen wurden.
13. Geltung von DIN-Norm
- 13.1. Entstehen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigkeit über den Inhalt EDV-technischer Begriffe, Definitionen, Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnlichem, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Norm als vereinbart.
- 13.2. Wird eine DIN-Norm nach Vertragsschluss, aber vor der Fertigstellung des Programms geändert, ist MR CONSULTING im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderung in der neuen Form zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen der Programmierarbeiten sowie umfangreiche Programmänderungen muss MR CONSULTING nicht vornehmen, soweit dies nur durch einen nicht unerheblichen, zeitlichen oder finanziellen Mehraufwand zu erreichen ist.
14. Vergütung / Fälligkeit
- 14.1. Alle Leistungen werden auf Basis der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste von MR CONSULTING erbracht, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 14.2. Alle Rechnungen werden sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die vertragsgegenständliche Vergütung ist spesen- und auflagenfrei fällig und zahlbar.
- 14.3. MR CONSULTING ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Leistungen oder durch Teilnahmen bereits abgenommene Leistungen Rechnungen zu stellen.
- 14.4. Alle Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
- 14.5. MR CONSULTING hat Anspruch auf Erstattung der entstandenen Aufwendungen für Anfahrts- und Übernachtungskosten gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen Spesenliste von MR CONSULTING. Sonstige Auslagen für den Kunden werden von diesem mit Einzelnachweis erstattet.
15. Verzug / Aufrechnung / Zurückbehaltung
- 15.1. Im Falle des Verzuges des Kunden ist MR CONSULTING berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 9

% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

15.2. Die Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Forderungen ist nur wegen solcher Gegenforderungen zulässig, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Geheimhaltung

16.1. MR CONSULTING wird aufgrund des geschlossenen Vertrages bekanntgewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden weder an Dritte weitergeben noch auf sonstige Weise für sich selbst nutzen oder verwerten. Speicherungen auf Datenträgern und sonstige Aufzeichnungen sowie die Weitergabe an Dritte sind nur gestattet, wenn sie zur Vertragserfüllung notwendig oder geeignet sind, die berechtigten Interessen und Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen oder zu verteidigen.

16.2. MR CONSULTING hat durch geeignete Vereinbarungen und Vorkehrungen sicherzustellen, dass Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

17. Material- und Fremdkosten

17.1. Material- und Fremdkosten werden in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind einzelnen Posten, die bereits Bestandteil des Angebots gewesen sind. Kostenintensivere Aufträge (höher als bis 5 % des Auftragswertes oder EUR 1.000) werden erst nach Absprache mit dem Kunden an Dritte in Auftrag gegeben.

17.2. Für die seitens MR CONSULTING über Dritte bezogenen Leistungen, wie Textübersetzungen, Bildrechte, Lizenzgebühren für Bilddatenbanken, Fremdsoftware, Filmrechte, Musikrechte, Rechtsprüfungskosten, Kosten für wissenschaftliche Beratung, Abgaben an andere Rechtsinhaber, CD-ROM-Duplikationen, Datenbankrecherchen, Foto-, Entwicklungs- und Kopierarbeiten, Fotoaufnahmen, Foto- und Videomaterial, Foto-CD-Produktion, Illustration etc., ist MR CONSULTING berechtigt, einen üblichen Agenturhonoraraufschlag in Höhe von 15 % zu erheben.

18. Impressum

MR CONSULTING ist berechtigt, an geeigneter Stelle der Applikation das Logo der MR CONSULTING mit einer Verlinkung zum Internet-Auftritt (www.mr-consulting.net) zu plazieren. Bei Offline-Projekten können an geeigneter Stelle die vollständige Firmenadresse und sämtliche an dem Projekt beteiligten Team-Mitglieder der MR CONSULTING namentlich genannt werden. MR CONSULTING ist zudem berechtigt,

das realisierte Projekt in Geschäftsbroschüren mittels Screenshots und bei Präsentationen als Referenzprojekt anzuführen.

19. Erfüllungsort / Gerichtsstand

19.1. Erfüllungsort für die Leistung beider Vertragspartner ist der Sitz der MR CONSULTING.

19.2. Die Parteien vereinbaren - soweit gesetzlich zulässig - als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis den Gerichtsstand München.

20. Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendung deutschen Rechtes.

21. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Vorstehende Regelung gilt auch für die Abbedingung der Schriftform durch die Vertragsparteien.

22. Salvatorische Klausel / Schlußbestimmungen

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.